

Erdaushub- und Bauschuttdeponie Zailach (kurz EBD Zailach genannt)

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Ansbach vom 04.05.2009 ergeht für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie Zailach folgende:

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der EBD Zailach erfolgt durch die Gemeinde Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, Telefon: 09820/9119-0.

1.2 Zweck/Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet/Benutzung

Das Einzugsgebiet der EBD Zailach umfasst das Gemeindegebiet von Lehrberg.

Die Gemeinde Lehrberg kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die EBD Zailach nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) zwischen März und Oktober des Jahres entgegen.

Gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

1.5.1 Bauschutt

Hierunter fallen mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Beton (170101)
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Mauerwerksabbruch (170107), Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik

Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen.

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste); sowie Gips und Gipskartonplatten (170801, 170802).

1.5.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist nicht kontaminiertes natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18196) sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung auf-

grund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies sind in der Regel:

- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).

1.5.3 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle

Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktions-spezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 DepV für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 5 des LfU-LfW – Merkblattes Nr. 3.6/3 enthalten. Weitere Kriterien – Richtwerte – sind in den Anlagen 4 und 5 des o. g. Merkblattes enthalten.

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener, betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubimmissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist.

LKW dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärts gefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisungen des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Gemeinde Lehrberg vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nach Sorten:

- Bauschutt
- Erdaushub/Steine

getrennt angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt/Bodenaushub/sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurückgeladen und die Annahme verweigert.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung/Grundlage der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in m³ bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen.

Ausnahmsweise kann eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung Lehrberg erfolgen. Bei Beträgen über 50,00 € erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung.

1.9 Haftung

Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehrberg sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten/Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt unabhängig vom Verschulden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Gemeinde Lehrberg in keinem Fall.

Anlieferer/Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benützung der Deponie ausgeschlossen werden.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderung/Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
Die Betriebsordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Lehrberg, den 10.05.2010

gez.
Reiner Grimm
1. Bürgermeister